

# **BEITRAGSORDNUNG**

## **des**

# **Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser e.V.**

Aufgrund § 6 der Satzung des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser e.V. hat die Mitgliederversammlung am 12.01.2015 folgende Beitragsordnung beschlossen:

### **§ 1 – Allgemeines**

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Tourismusverband Südharz Kyffhäuser e.V. von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Es ist dem Verband nicht gestattet, durch Umlage von seinen Mitgliedern zusätzliche Beiträge zu erheben. Jedes Mitglied im Sinne von §2 Beitragsordnung wird nur in einer Kategorie veranlagt.

### **§ 2 – Begriffsbestimmungen**

- (1) **Orte** im Sinne dieser Beitragsordnung sind alle Städte, Gemeinden Verwaltungsgemeinschaften und Landgemeinden. Die für diese zugrunde gelegte Beitragsberechnung findet Anwendung für die Mitgliedschaft der Gemeinde oder Stadt selbst, wie auch der Mitgliedschaft der vertretenden örtlichen Marketingorganisation. In letzteren Fall wird die zusätzliche Mitgliedschaft der Gemeinde wie ein sonstiges am Tourismus beteiligtes Unternehmen behandelt.
- (2) **Landkreise** sind Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften, deren Rechtsstellung sich nach der Landkreisordnung Thüringen regelt.
- (3) **Beherbergungsbetriebe und Restaurants** sind alle gewerblich tätigen Einrichtungen des Tourismus, die auf der Basis der bestehenden Rechtsvorschriften von den zuständigen Behörden als solche konzessioniert sind. Als Privatvermieter gelten alle nichtgewerblichen Betriebe bis einschließlich 10 Betten und ohne Gastronomie.
- (4) **Vereine** sind in dem jeweils zuständigen Vereinsregister eingetragene Vereinigungen, die auf gemeindlicher Ebene die Förderung des Kurwesens und/oder des Tourismus zum Inhalt haben.
- (5) **Banken und Sparkassen** sind Unternehmen, die nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes für das Kreditwesen Bankgeschäfte betreiben, wenn der Umfang dieser Geschäfte einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.
- (6) **Kammern und Verbände** sind alle anderen Vereinigungen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform, die von den Absätzen 1 bis 8 nicht erfasst werden.
- (7) **Sonstige am Tourismus beteiligte Unternehmen** und Organisationen sind alle auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Basis am Tourismus Beteiligte, die nicht von den Absätzen 1 bis 6 und 8 erfasst werden. Hierzu zählen Freizeiteinrichtungen, Museen, Verkehrsträger, Seilbahnen, Druckereien, Verlage, Einzelhandelsbetriebe etc.
- (8) **Fördernde Mitglieder** sind Unternehmen der Wirtschaft sowie natürliche Personen, die ein Interesse an der Förderung des Tourismus in der Region haben und einen jährlichen freiwilligen Beitrag an den Tourismusverband Südharz Kyffhäuser e.V. entrichten, ohne Verbandsleistungen zu empfangen.

### § 3 – Bemessungsgrundlagen und Beitragshöhe

Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Verbandsmitglieder richtet sich nach den nachstehenden Bemessungsgrundlagen:

#### 1. Orte und örtliche Marketingorganisationen

Der Beitrag der Orte bzw. deren Marketingorganisationen wird unter Berücksichtigung der Übernachtungszahlen, der Bettenkapazitäten und der Einwohnerzahl festgelegt. Er berechnet sich aus der Summe folgende Werte:

##### **Einwohner**

- je Einwohner 0,05 €

##### **Übernachtungen**

- je statistisch erfasste Übernachtung 0,01 Euro

##### **Bettenzahl**

- je statistisch erfasste Bettenkapazität 0,50 Euro

Stichtag für die Ermittlung der Zahlen ist jeweils der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Grundlage bilden die statistischen Daten der Bundesländer.

Übernachtungen in Kurkliniken, Jugendherbergen und Schullandheimen und diesen Einrichtungen gleichgestellte werden der jeweiligen Mitgliedskommune lediglich mit 0,005 € pro Übernachtung berechnet.

#### 2. Landkreise

Der Beitrag der Landkreise wird unter Berücksichtigung der Übernachtungszahlen, der Bettenkapazitäten und der Einwohnerzahl festgelegt. Er berechnet sich aus der Summe folgende Werte:

##### **Einwohner**

- je Einwohner 0,10 €

##### **Übernachtungen**

- je statistisch erfasste Übernachtung 0,01 Euro

##### **Bettenzahl**

- je statistisch erfasste Bettenkapazität 0,50 Euro

Stichtag für die Ermittlung der Zahlen ist jeweils der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Grundlage bilden die statistischen Daten der Bundesländer.

#### 3. Beherbergungsbetriebe und Restaurants

Für Beherbergungsbetriebe wird ein Beitrag in Abhängigkeit der angebotenen Bettenkapazität erhoben.

Dieser liegt bei Beherbergungsbetrieben	
Bis zu einer Zahl von bis zu 5 Betten bei	100,- Euro
bis zu einer Zahl von 6 bis 10 Betten bei	150,- Euro
bei einer Zahl von 11 bis 49 Betten bei	300,- Euro
bei einer Zahl von 50 bis 99 Betten bei	450,- Euro
bei einer Zahl von 100 bis 149 Betten bei	550,- Euro
bei einer Zahl von 150 bis 199 Betten bei	600,- Euro
bei einer Zahl von 200 bis 299 Betten bei	700,- Euro
bei einer Zahl von 300 bis 499 Betten bei	800,- Euro
ab einer Zahl von 500 Betten	1.000,- Euro

Restaurants oder restaurantähnliche Betriebe zahlen einen jährlichen Beitrag von 150 Euro. Jugendherbergen, Schullandheime und diesen Einrichtungen gleichgestellte werden mit folgenden Beiträger herangezogen.

bis 100 Betten: 150 Euro  
bis 200 Betten: 250 Euro  
über 200 Betten: 350 Euro

Campingplätze zahlen pauschal 200,- Euro

#### **4. Vereine**

Vereine im Sinne § 2 (4) zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von € 100, wenn die jeweils örtlich zuständige Gemeinde oder Marketingorganisation Mitglied des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser e.V. im Sinne des § 2 (1) dieser Beitragordnung ist. Ist die Gemeinde nicht Mitglied des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser e.V., wird ein Verkehrsverein bei der Beitragsberechnung nach § 2 (1) behandelt.

#### **5. Banken und Sparkassen**

Die Mitgliedsbeiträge der Banken und Sparkassen richten sich nach deren Bilanzsumme. Der Jahresbeitrag beträgt 0,005 Promille der jeweiligen Bilanzsumme des vorvergangenen Jahres.

#### **6. Kammern, Verbände**

Verbandsmitglieder, die als Kammer oder Verband im Sinne dieser Beitragsordnung gelten, zahlen einen Festbetrag von 1.000 Euro.

#### **7. Sonstige am Tourismus beteiligte Unternehmen**

Der Mitgliedsbeitrag für Einrichtungen aus dem Bereich der Freizeitwirtschaft, der Museen, der Seilbahnen und Verkehrsträger u. ä. bemisst sich an deren Besucher- bzw. Gästezahlen.

Der Beitrag liegt bei den genannten Einrichtungen	
mit bis zu 50.000 Besuchern/ Gästen jährlich bei	300,- Euro
mit über 50.000 bis 100.000 Besuchern/ Gästen jährlich bei	600,- Euro
mit über 100.000 bis 200.000 Besuchern/ Gästen jährlich bei	800,- Euro
mit über 200.000 Besuchern/ Gästen jährlich bei	1.000,- Euro

Alle anderen am Tourismus beteiligte sonstige Unternehmen bzw. Unternehmen des Einzelhandels zahlen je nach Betriebsgröße einen jährlichen Beitrag von 250 € bis 1.000 €. Der Jahresbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt.

#### **8. Fördernde Mitglieder**

Die fördernden Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag nach Vereinbarung.

#### **9. Umsatzsteuer**

Der Mitgliedsbeitrag unterliegt zum Teil der Umsatzsteuer zu ihrem jeweils gültigen Satz. Der steuerpflichtige Anteil wird durch das Finanzamt festgelegt.

### **§ 4 – Sonderregelungen**

Unternehmen und Organisationen, die in dieser Beitragsordnung nicht erfasst sind, werden für die Zeit bis zur Ergänzung dieser Beitragsordnung vom Vorstand im Einzelfall eingestuft.

### **§ 5 – Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Beiträge werden jährlich festgesetzt. Gehen dem Verband die Unterlagen zur Beitragsberechnung nicht oder verspätet zu oder führt die pflichtgemäße Überprüfung der Angaben durch den Tourismusverband Südharz Kyffhäuser e.V. zu dem Ergebnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, so ist der Vorstand berechtigt, die Beitragsberechnung auf der Grundlage der um 10 von Hundert erhöhten Bemessungsgrundlage des Vorjahres vorzunehmen.
- (2) Die Höhe des Beitrages ist den Mitgliedern mindestens sechs Monate vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres bekannt zu geben.

### **§ 6 – Fälligkeit, Verzug**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zu einer Höhe von € 5.000 innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig. Der diesen Betrag übersteigende Restbetrag des Mitgliedsbeitrages ist spätestens am 31. Juli eines jeden Jahres fällig.
- (2) Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz fällig, beginnend mit dem Tage, der auf die Fälligkeit folgt.

### **§ 7 – Stundung, Ermäßigung, Erlass**

- (1) Der Vorstand des Tourismusverbandes Südharz Kyffhäuser e.V. kann in Härtefällen, die auf besondere Verhältnisse des Einzelfalls zurückzuführen sind, auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds in Ausnahmefällen über eine Ermäßigung und/oder Stundung des Mitgliedsbeitrages nur für das laufende Geschäftsjahr entscheiden.
- (2) Der Erlass des Mitgliedsbeitrages ist nicht möglich.

### **§ 8 – Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 12.01.2015 in Kraft, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 08.11.2016.